



BELARUS¹

Stand 1.1.2015

Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Pauschale Steueranrechnung (siehe Anmerkung IV)	2
Formular for reduction or exemption	
Formular for a refund of tax withheld at source	

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	belarussische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden		12/13				
– Regel			-	15		II 1
– Beteiligungen ab 25 %			7	5	Reduktion/ Erstattung	
Zinsen auf		10/13				
– genehmigten Darlehen			10/13	0	Befreiung/ Erstattung	II 2
– Kreditverkäufen			10/13	0	do.	
– Öffentliche Anleihen			10/13	0	do.	
– Bankdarlehen			5/8	5	Reduktion/ Erstattung	
– anderen Forderungen			2/5	8	do.	
Lizenzgebühren		15				
– Patente, Formeln, Know-how			12	3	Reduktion/ Erstattung	
– Leasing von Ausrüstungsgegenständen			10	5	do.	
– übrige Fälle			5	10	do.	

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit der zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

II. Besonderheiten

1. Ab 1.1.2015 beträgt die belarussische Quellensteuer auf Dividenden 12 % wenn sie an eine juristische Person bezahlt werden und 13 % bei Bezahlung an eine natürliche Person (bis 2014 12 %).
2. Ab 1.1.2015 beträgt die belarussische Quellensteuer auf Zinsen 10 % wenn sie an eine juristische Person bezahlt werden und 13 % bei Bezahlung an eine natürliche Person. (bis 2014 12 %)

III. Verfahren

Die Reduktion oder Entlastung der belarussischen Quellensteuer erfolgt an der Quelle, sofern vor Zahlungseingang ein spezielles Formular (for reduction or exemption) vorgelegt wird. Ist die Zahlung bereits vorgenommen worden, kann die zuviel bezahlte Quellensteuer mit dem anderen Formular (for a refund of tax withheld at source) zurück verlangt werden.

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt in drei Exemplaren (je ein Exemplar für den Antragsteller, den Ertragsschuldner und die schweizerische Steuerbehörde) zur Bescheinigung der Steuerpflicht in der Schweiz an die für den Ertragsgläubiger zuständige kantonale Steuerbehörde zu übermitteln.

Die zuständige Steuerverwaltung retourniert dem Antragsteller den bestätigten Antrag in zwei Exemplaren (das Exemplar für den Antragsteller und den Ertragsschuldner). Bei Anträgen von juristischen Personen und von Personengesellschaften schickt die kantonale Behörde eine Fotokopie des Antrages an die Eidg. Steuerverwaltung.

Der Antrag ist dem Ertragsschuldner zur Weiterleitung an die zuständige belarussische Steuerbehörde zuzustellen.

IV. Besondere Entlastung von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur pauschalen Steueranrechnung (Merkblatt DA-M)

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>